

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 524/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Ruth D [REDACTED] geb. L [REDACTED],
K [REDACTED] G [REDACTED] K [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, A [REDACTED]platz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 10. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des 7. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom
22. März 1967 wird auf Kosten der Klägerin zu-
rückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für
das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Be-
rufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil
mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe
gegeben, aus denen nach § 219 Abs. 1 allein die Revision zu-
gelassen werden darf.

Die Klägerin macht einen Anspruch auf Entschädigung
für einen Gesundheitsschaden geltend, der über das hinaus-
geht, was ihr durch Bescheid der Entschädigungsbehörde zu-
gesprochen worden ist. Mit ihrer hierauf zielenden Klage
hat sie keinen Erfolg gehabt. Denn das Berufungsgericht

hat festgestellt, es sei nicht wahrscheinlich, daß die Klägerin über die in Feststellungsbescheid vom 18. Januar 1957 als Verfolgungsleiden anerkannte "Hilfsvergrößerung als Folge einer Malariaerkrankung" einen weiteren verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden erlitten habe.

Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind insoweit nicht zu entscheiden. Das angefochtene Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Die Klägerin rügt in ihrer Beschwerdebegründung, daß das Berufungsgericht den § 286 ZPO und den § 176 ZPO verletzt habe, denn die Sachverständigen seien bei der Erstellung ihrer Gutachten, die das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrundegelegt habe, von unrichtigen oder unvollständigen Unterlagen ausgegangen und das Berufungsgericht habe sich dem ohne weiteres und ohne weitere Begründung angeschlossen. Die Gutachten wiesen auch grobe Mängel auf. Alle diese Mängel hätte die Klägerin dadurch nachgewiesen, daß sie ein Privatgutachten des Dr. med. Thaler eingereicht habe. Trotzdem habe das Berufungsgericht ohne Einholung eines Ergänzungs- oder Obergutachtens die Berufung zurückgewiesen.

Bei diesen Rügen handelt es sich um Verfahrensrügen, die keine über den entschiedenen Fall hinausreichende Bedeutung haben. Sie veranlassen daher die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen. In seinem Besf 1957 S. 281 veröffentlichten Beschluß hat der Senat ferner ausgesprochen, daß das Urteil eines Oberlandesgerichts nicht schon dann von



einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs, in dem in § 219 Abs. 2 Ziff. 2 des gemeinten Sinne abweicht, wenn das Berufungsgericht in dem dem Urteil zugrundeliegenden Verfahren gegen verfahrensrechtliche Normen in einer Weise verstoßen hat, die in anderen beim Bundesgerichtshof anhängig gewesenen Fällen dazu geführt hat, daß das hierauf beruhende Urteil aufgehoben wurde.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht überhaupt das Verfahrensrecht verletzt hat. Jedenfalls vermögen nach den hier gemachten Ausführungen die von der Klägerin geltend gemachten Verfahrensrügen die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen.

Da ein Grund für die Zulassung der Revision nicht besteht, muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen